



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX „Stargarder Straße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 28.06.2018 die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 106 Ä XX „Stargarder Straße“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens mit Begründung und Umweltbericht sowie den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes genehmigt.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst ganz oder teilweise(*) folgende Grundstücke der Gemarkung Ingolstadt: 5113, 5113/1, 5113/2, 5113/8, 5154, 5111/7(*), 5113/9(*), 5158(*).

Die Entwürfe der Bauleitpläne liegen mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.08.2018 – 21.09.2018 an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

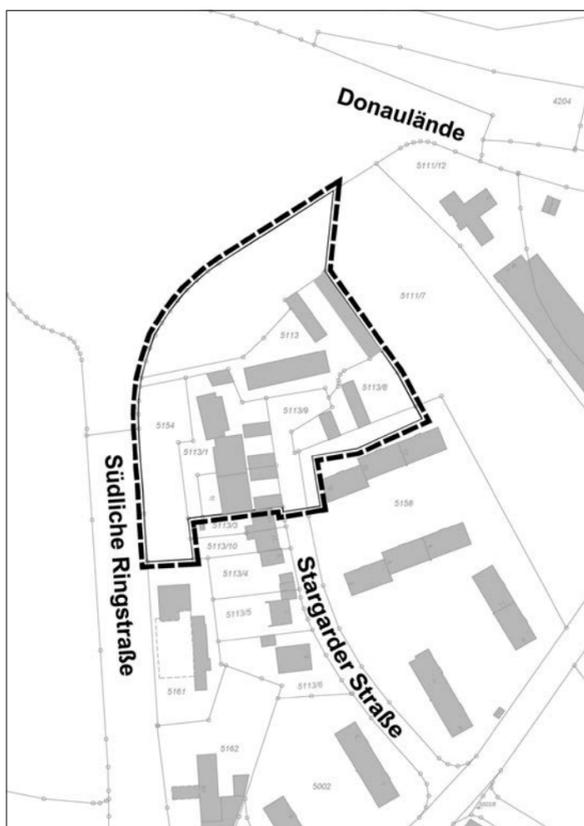
Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

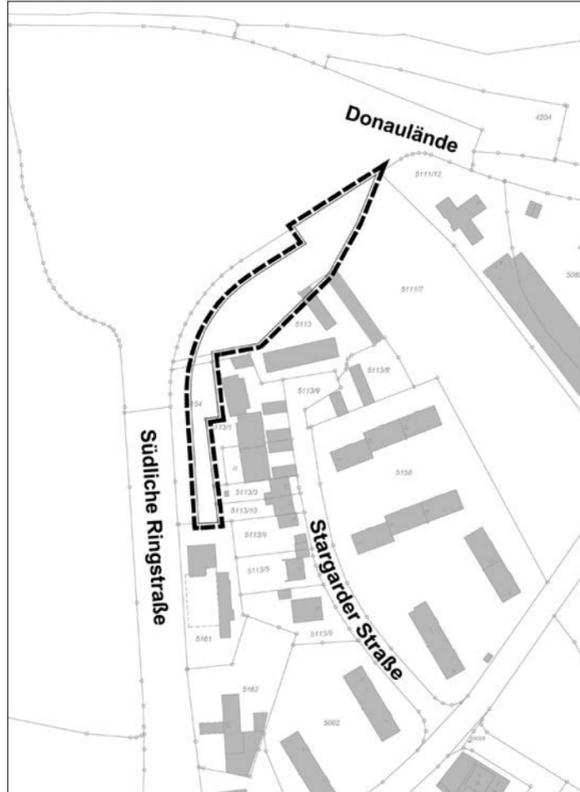
- Private Grünflächen
- Dachbegrünung
- Naturschutz
- Baumschutz
- Artenschutz
- Lärmschutz
- Altlasten
- Entwässerung
- Hydrogeologie
- Wasserversorgung
- Stadtreinigung und Abfallwirtschaft
- Grundwasser- und Bodenschutz
- Abwasserbeseitigung
- Ausgleichsmaßnahmen/-flächen
- Bodendenkmalpflege
- Regenerative Energiequellen
- Klimaschutz

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 132a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX „Stargarder Straße“



Lageplan zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)

Vom 30. Juli 2018

Auf Grund

- der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist,
- in Verbindung mit Art. 89, Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist
- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2017 (AM Nr. 36 vom 06.09.2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

- § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr pro Jahr
a	bis einschließlich 2,5 m³/h	bis einschließlich 4 m³/h	52,88 €
b	bis einschließlich 6 m³/h	bis einschließlich 10 m³/h	79,40 €
c	bis einschließlich 10 m³/h	bis einschließlich 16 m³/h	95,19 €
d	bis einschließlich 15 m³/h	bis einschließlich 24 m³/h	105,77 €
e	bis einschließlich 40 m³/h	bis einschließlich 64 m³/h	264,58 €
f	bis einschließlich 60 m³/h	bis einschließlich 100 m³/h	528,84 €
g	bis einschließlich 150 m³/h	bis einschließlich 250 m³/h	1.718,73 €
h	über 150 m³/h	über 250 m³/h	3.040,83 €

- § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 1,26 € pro Kubikmeter entnommenes Wasser.“
- § 14 erhält folgende Fassung:
„§ 14 Umsatzsteuer
Allen Beiträgen, Erstattungsansprüchen, Grund- und Verbrauchs-

NR. 32

MITTWOCH, 8. 8. 2018

INHALT

Rechtsamt

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur:
- Wasserabgabensatzung der Ing. Kommunalbetriebe AöR
- Entwässerungssatzung der Ing. Kommunalbetriebe AöR

Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

Tiefbauamt

Erhebung eines Erschließungsbeitrages
Bekanntmachung

Stadtkasse

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Stadtplanungsamt

- Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX „Stargarder Straße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 V „GE südlich der Manchinger Straße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 Kraft.

Ingolstadt, den 30. Juli 2018
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS)

Vom 30. Juli 2018

Auf Grund

- von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist,
 - und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist,
 - sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert wurde,
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016) geändert mit Satzung vom 21. August 2017 (AM Nr. 35 vom 30.08.2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

- § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 1,60 Euro pro m³ Schmutzwasser.“
- § 11 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
„Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro m² abflusswirksame Fläche 0,61 Euro pro Jahr.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Ingolstadt, den 30. Juli 2018
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Vollzug der Wassergesetze; Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstr. 30, 85057 Ingolstadt Erhöhung der Entnahme der Wassermengen aus den Trinkwasserbrunnen der Ingolstädter Wasserschutzgebiete Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe stellen die Wasserversorgung Ihres Versorgungsgebietes über die vier Wasserwerke Am Krautbuckel, Buschletten, Am Augraben und Gerolfinger Eichenwald mit insgesamt 10 Tiefbrunnen und 2 Flachbrunnen sicher. Aufgrund der positiven Bevölkerungsentwicklung und der zunehmenden Anzahl der Siedlungs- und Gewerbeflächen in den letzten Jahren konnte ein stetig ansteigender Wasserbedarf festgestellt werden, so dass die bisher bewilligte Gesamtfördermenge von 10 Mio. m³ pro Jahr nicht mehr ausreicht.

Derzeit wird eine Studie erstellt, wie langfristig die Wasserversorgung ggf. über weitere Versorgungsgebiete sichergestellt werden kann. Die Planung wird Ende 2019 abgeschlossen sein.

Bis dahin ist eine vorläufige Erhöhung der Gesamtfördermenge um 2 Mio. m³ pro Jahr bis Ende 2020 geplant.

Vorhabensträger sind die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstr. 30, 85057 Ingolstadt.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Mit Schreiben vom 26.10.2017 bzw. nachgereichten Antragsunterlagen vom 14.02.2018 haben die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR daher die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die zusätzliche Entnahme von 2 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr für die Trinkwassergewinnung beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einer jährlichen Entnahmemenge von 100.000 m³ bis zu weniger als 10 Mio. m³ im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die beantragte Mehrentnahme von 2 Mio. m³/Jahr ist aus den Flachbrunnen Buschletten, Tiefbrunnen Augraben und Tiefbrunnen Gerolfinger Eichenwald geplant.

Die Grundwasserentnahmemengen sollen sich zukünftig wie folgt auf die Gewinnungsgebiete verteilen:

- Tiefbrunnen Krautbuckel: 1.500.000 m³/Jahr
- Tiefbrunnen Buschletten: 3.000.000 m³/Jahr
- Flachbrunnen Buschletten: 1.000.000 m³/Jahr
- Tiefbrunnen Augraben: 3.700.000 m³/Jahr
- Tiefbrunnen Gerolfinger Eichenwald: 2.800.000 m³/Jahr

Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut Grundwasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant. Neben der jährlichen Gesamtentnahmemenge von 10 Mio. m³ aus allen Wassergewinnungsanlagen zusammen ist auch für jedes Gewinnungsgebiet einzeln eine jährliche Höchstentnahmemenge bewilligt. Insgesamt könnten hieraus jährlich 15 Mio. m³ entnommen werden. Die möglichen Höchstentnahmemengen teilen sich wie folgt auf:

- Tiefbrunnen Krautbuckel: 2.000.000 m³/Jahr
- Tiefbrunnen Buschletten: 3.000.000 m³/Jahr
- Flachbrunnen Buschletten: 1.000.000 m³/Jahr
- Tiefbrunnen Augraben: 5.000.000 m³/Jahr
- Tiefbrunnen Gerolfinger Eichenwald: 4.000.000 m³/Jahr

Die nun beantragten Mehrentnahmen liegen innerhalb dieser möglichen Höchstentnahmemengen. Die Mehrentnahmen sind somit bilanzmäßig gedeckt. Eine mögliche erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Grundwasser ist nicht erkennbar.

Mögliche erhebliche Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf andere Schutzgüter im Sinne des UVPG sind nicht ersichtlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Telefonnummer 0841/305-2561 eingeholt werden.

Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Gustav-Adolf-Str.	Maximilianstr.	Lindberghstr.	Erwerb der Erschließungsfläche, Herstellung der Fahrbahn, Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Gehweg, Straßenbegleitgrün, Freilegung der Erschließungsfläche

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Erschließungsbeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Bekanntmachung Einziehung eines Teilstückes der Stargarder Straße

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt ein Teilstück der Stargarder Straße, im Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 106 Ä XX – „Stargarder Straße“, laut Lageplan einzuziehen, da es zukünftig jegliche Verkehrsbedeutung verlieren wird.

In diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der vom 17.08. – 21.09.2018 im Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegt, ist in

dem geplanten Verlauf diese öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr vorgesehen. Das südlich liegende Teilstück der

Stargarder Straße, welches als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt ist, bleibt auch nach dem Umbau öffentlich gewidmet.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 16.08.2018 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

1. Grundsteuer A und B,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.

2. Gewerbesteuer,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrate.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können **nur schriftlich im Original, per e-mail oder Fax** unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter www.ingolstadt.de Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmerei - Gemeindesteuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (e-mail: gemeindesteuern@ingolstadt.de oder FAX 0841/305-1359). **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt
IBAN DE48 7215 0000 0000 0009 27 BIC BYLADEM1ING
- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG
IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC GENODEF1INP
- Postbank München
IBAN DE35 7001 0080 0019 2008 09 BIC PBNKDEFF700

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 V „GE südlich der Manchinger Straße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 09.05.2018 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 V „GE südlich der Manchinger Straße“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 V umfasst ganz oder teilweise (*) die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 4367/3, 4367/7*, 4643/3*, 4649, 4664/4, 4665, 4668, 4669, 4670, 4671, 4672, 4673, 4674, 4677/4 und 4681/1* der Gemarkung Ingolstadt.

Die im Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 P – „Bayernoil-Süd“ als Hinweis gegebene Sicherung von Grundstücken südlich der Manchinger Straße für den Stellplatznachweis des Audi-Sportparks wird nicht weiter verfolgt.

Kurzvortrag:

Das zur Überplanung anstehende Gebiet liegt ca. 4,5 km südöstlich der Innenstadt an der Manchinger Straße. Es befindet sich südlich der Manchinger Straße zwischen der Einmündung Eriagstraße und Scheelstraße. Westlich und nördlich des Planungsbereiches liegt das Gewerbegebiet Manchinger Straße. Im Süden befinden sich Ackerflächen, im Osten schließt eine Lagerfläche an.

Neben dem hohen Bedarf an Wohnbauland besteht in Ingolstadt auch eine große Nachfrage an unbebauten Grundstücken für den Gewerbesektor. Die Flächenpotentiale hierfür sind knapp, da entsprechende Grundstücksgrößen oft nicht zur Verfügung stehen. Deshalb sollen südlich der Manchinger Straße im direkten räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Gewerbeflächen zusätzliche Flächen mit insgesamt 6,7 ha einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Der Industrie- und Fördergesellschaft (IFG) Ingolstadt liegen hierzu bereits konkrete Grundstücksanfragen vor. Um diese Entwicklung zu ermöglichen, werden die Flächen innerhalb des aufzustellenden Bebauungsplanes als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Das zukünftige Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen werden sich an den umgebenden rechtskräftigen Bebauungsplänen orientieren.

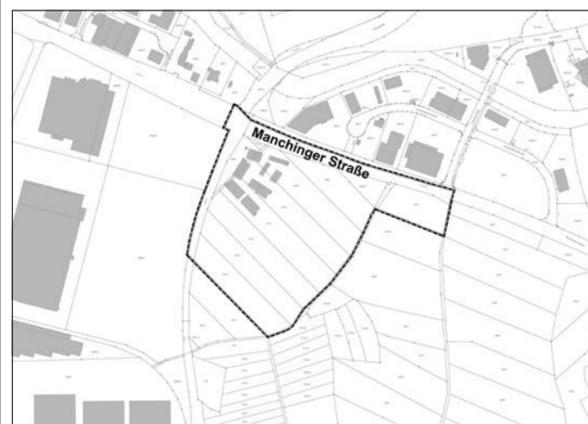
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt ist der zur Überplanung anstehende Bereich zum Großteil als gewerbliche Baufläche dargestellt. Kleinere Teile des Plangebiets sind im südöstlichen Bereich als Sukzessions-/ Pflegefläche und im westlichen Teil als Fläche für Bahnanlagen gekennzeichnet. Diese Flächen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zu gewerblichen Bauflächen ausgewiesen.

Die durch die Ausweisung der gewerblichen Baufläche auf der bisherigen Bahntrasse erforderliche Flächennutzungsplanänderung wird im Rahmen eines Parallelverfahrens durchgeführt.

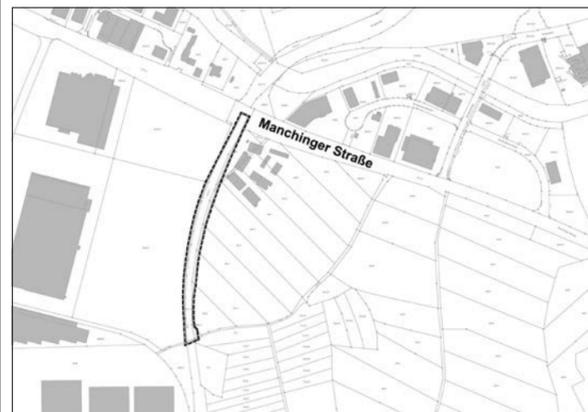
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **13.08.2018 – 18.09.2018** zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 1. Stock des Technischen Rathauses (Spitalstraße 3) an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Rathaus/Stadtplanung/Beteiligung bei Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Außerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 V „GE südlich der Manchinger Straße“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung